

Grundlage

Die Grundlagen des vorliegenden Vertrages bilden:

1. die Bestimmungen in der Police sowie allfällige Nachträge;
2. diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Vermögensverwaltungsversicherung;
3. sämtliche Erklärungen, die eine **versicherte Person**, eine **Gesellschaft** oder gegebenenfalls der Versicherungsbroker in der Offertanforderung oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss beziehungsweise -erneuerung schriftlich oder in einer anderen Textform abgibt.

1. Versicherungsklauseln

1.1. Organhaftpflicht

1.1.1. Zurich ersetzt den **Vermögensschaden** einer **versicherten Person** aus einem **Anspruch**, welcher gegen diese **versicherte Person** erhoben wird, soweit diese nicht vom **versicherten Unternehmen** schadlos gehalten wird.

1.1.2. Hat das **versicherte Unternehmen** die **versicherte Person** im Sinne von Ziffer 1.1.1 ganz oder teilweise schadlos gehalten, ersetzt Zurich dem **versicherten Unternehmen** den **Vermögensschaden** im Umfang der Schadloshaltung.

1.2. Berufshaftpflicht

Zurich ersetzt den **Versicherten** den **Vermögensschaden** aus einem **Anspruch**, welcher im Zusammenhang mit der Erbringung oder Nichterbringung von **Finanzdienstleistungen** gegen einen **Versicherten** geltend gemacht wird.

Vorausgesetzt wird, dass diese Leistungen gemäss einer schriftlichen Vereinbarung, einer Lizenz (soweit notwendig) und autorisiert, gegen ein Honorar, eine Kommission oder eine andere marktübliche Vergütung erbracht werden; oder unentgeltlich, jedoch zusammen mit den zuvor genannten, entgeltlichen **Finanzdienstleistungen**.

1.3. Allgemeine Haftpflicht

Versichert sind **Ansprüche** gegen **Versicherte** aus **Personen- und Sachschäden** aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht

1.3.1. im Zusammenhang mit Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von Grundstücken, Gebäuden, Räumen oder Betriebsanlagen, die den **Versicherten** bei der Erbringung der **Finanzdienstleistungen** dienen; oder

1.3.2. die sich aus der Erbringung der **Finanzdienstleistungen** ergeben.

2. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Erweiterungen der Versicherungsklauseln 1.1 und 1.2

2.1. Strafen und Bussen

Zurich übernimmt infolge eines **Anspruchs** zivil- und verwaltungsrechtliche Strafen und Bussen, die von einer zuständigen Behörde gegenüber einem **Organ** (im Rahmen der Organhaftpflicht), oder einem **Mitarbeiter** (im Rahmen der Berufshaftpflicht) verhängt werden.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Versicherung solcher Strafen und Bussen zulässig ist. Entschädigungen mit Strafcharakter wie *punitive*, *exemplary* oder *multiplied damages* gelten nicht als zivil- und verwaltungsrechtliche Strafen und Bussen.

2.2. Verteidigungskosten in Notfallsituationen

Zurich übernimmt für die **Versicherten** deren **Verteidigungskosten** sowie andere versicherte Kosten auch vor der gemäss Ziffer 5.4 notwendigen vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Zurich, falls diese in zumutbarer Weise nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Zurich genehmigt diese Kosten rückwirkend, sofern die Mitteilung an Zurich gemäss Ziffer 5.1 bzw. innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Entstehung erfolgt.

2.3. Nachlässe, Erben, gesetzliche Vertreter und eingetragene Lebenspartner

Zurich ersetzt den **Vermögensschaden** aus einem **Anspruch**, welcher gegen den Nachlass, Erben, gesetzlichen Vertreter, Ehegatten oder eingetragenen Lebens- oder Konkubinatspartner einer **versicherten Person** geltend gemacht wurde. Vorausgesetzt wird, dass dieser **Anspruch**:

- (i) ausschliesslich aufgrund des Status als Nachlass, Erbe, gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder eingetragener Lebens- oder Konkubinatspartner einer **versicherten Person** erfolgt; und
- (ii) unter diese Police fallen würde, falls er gegen diese **versicherte Person** geltend gemacht würde;

Für eigene Handlungen oder Unterlassungen der Ehegatten, Erben und gesetzlichen Vertreter besteht kein Versicherungsschutz.

2.4. Untersuchungen

Zurich übernimmt die angemessenen und notwendigen Kosten und Auslagen, die einer **versicherten Person** im Zusammenhang mit der Vorbereitung (z.B. Erstellung von Dokumenten) und/oder der Teilnahme an einer strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder anderweitig behördlichen Untersuchung, Einvernahme oder Ermittlung entstehen. Vorausgesetzt wird,

- (i) dass ein solches Verfahren von einer zuständigen Behörde hinsichtlich den Angelegenheiten des **versicherten Unternehmens** oder gegen eine **versicherte Person** in ihrer Eigenschaft als solche eingeleitet wird; und
- (ii) falls sich das Verfahren gegen eine **versicherte Person** richtet, diese von der zuständigen Behörde schriftlich als eine Person identifiziert worden ist, gegen die ein **Anspruch** geltend gemacht werden kann; beziehungsweise die U.S. SEC die **versicherte Person** mittels der Zustellung einer Subpoena, eines Target Letters, einer Wells Notice oder eines anderen Dokuments zur Teilnahme an einer Untersuchung zwingt.

Versicherungsschutz besteht auch, sobald eine Vollzugsbehörde eine **versicherte Person** festnimmt oder inhaftiert.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht bezüglich branchenweiten und/oder routinemässigen allgemeinen Untersuchungen, Einvernahmen, Ermittlungen oder Überprüfungen einer hierfür zuständigen Behörde.

2.5. Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Zurich übernimmt infolge einer festgestellten **Pflichtverletzung**, bei einem **Versicherten** anfallende Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten.

„Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten“ umfassen angemessene und notwendige

- 1) Gebühren, Kosten und Auslagen von externen Fachexperten;
- 2) Gebühren, Kosten und Auslagen für die Einleitung rechtlicher Schritte gegen potenzielle Anspruchsteller; oder
- 3) Ersatzleistungen an potenzielle Anspruchsteller (Risikoauskauf)

zur Vermeidung/Verhinderung eines **Anspruch** bzw. Minimierung eines **Vermögensschadens**.

Nicht als Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten gelten a) Kosten, falls das zugrundeliegende Schadenereignis nicht unter dieser Police versichert ist, b) die Vergütungen und Überstunden einer **versicherten Person**, sowie operative Kosten eines **versicherten Unternehmens**, c) Kosten aus Korrekturmassnahmen gemäss Deckungserweiterung 2.15 sowie **Benachrichtigungs- und Krisenmanagementkosten**.

Es wird vorausgesetzt, dass:

- (i) der zugrundeliegende Sachverhalt gemäss Ziffer 5.5 mitgeteilt wurde; und
- (ii) der gemäss (i) mitgeteilte Sachverhalt zu einem **Anspruch** führen könnte; und
- (iii) Zurich ihre vorherige schriftliche Zustimmung bezüglich den anfallenden Kosten erteilt hat. Falls dies nicht möglich ist, findet Ziffer 5.5. Anwendung.

Besondere Erweiterungen der Versicherungsklausel 1.1

2.6. Zusatzdeckung für versicherte Personen

2.6.1 Kautionskosten

Zurich übernimmt die Finanzierungskosten zur Erlangung einer Kautio oder anderweitigen Garantieleistung, welche einer **versicherten Person** von einem Zivil- oder Strafgericht im Zusammenhang mit einem **Anspruch** auferlegt wird. Nicht versichert ist die Kautio resp. Garantieleistung (Geldleistung) selbst.

2.6.2 Kosten bei Zwangsmassnahmen

Zurich übernimmt für eine **versicherte Person** bei ihr anfallende angemessene und notwendige Kosten und Auslagen im Rahmen eines behördlichen Verfahrens, das auf eine vollständige oder teilweise Beschränkung der Verfügbarkeit über eigene Vermögenswerte oder auf eine Beschneidung von Freiheitsrechten der **versicherten Person** abzielt. Vorausgesetzt wird, dass dieses Verfahren im Zusammenhang mit einem versicherten **Anspruch** steht und konkret die folgenden Zwangsmassnahmen bezüglich der davon betroffenen **versicherten Person** vorsieht:

- (i) Einziehung, Übernahme, Kontrolle, Aussetzung oder Einfrieren von Vermögenswerten/-rechten; oder
- (ii) vorübergehendes oder dauerhaftes Berufsverbot, Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder Inhaftierung; oder
- (iii) Abschiebung infolge Aufhebung der gültigen Niederlassungsbewilligung aus anderen Gründen als einer Straftat.

2.6.3 Verfahrenskosten zur Aufhebung von Zwangsmassnahmen

Zurich übernimmt für eine **versicherte Person** bei ihr anfallende Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit einer Feststellungsklage oder einer beantragten einstweiligen gerichtlichen Verfügung zur Aufhebung der angeordneten Zwangsmassnahmen gemäss Ziffer 2.6.2 (i), (ii) oder (iii).

2.7. Mandate in Drittgeseilschaften

Zurich ersetzt den **Vermögensschaden** einer **versicherten Person** aus einem **Anspruch**, welcher gegen diese **versicherte Person** im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine **Drittgeseilschaft** (Outside Directorship) geltend gemacht wird. Vorausgesetzt wird, dass die **versicherte Person** dieses Drittmandat im Auftrag und auf Anordnung eines **versicherten Unternehmens** ausübt und die zugrundeliegende **Pflichtverletzung** in der Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates der **Drittgeseilschaft** begeht.

Versicherungsschutz besteht nur bezüglich **Pflichtverletzungen**, die während des Zeitraums, in dem die **versicherte Person** in Organfunktion bei einer **Drittgeseilschaft** tätig ist, begangen werden. Als Kontinuitätsdatum gilt jeweils der Zeitpunkt der Übernahme des Drittmandates oder das in Ziffer 1.4 des Vertragsspiegels genannte Datum, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Zurich gewährt diese Deckungserweiterung ausschliesslich im Nachgang zu originär geschuldeten Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen der **Drittgeseilschaft** oder als Differenzleistung zu von der **versicherten Person** bereits anderweitig erhaltenen Entschädigungsleistungen (Ausgleich Direktschaden). Wurde zugunsten von unter dieser Klausel **versicherten Personen** durch die **Drittgeseilschaft** eine Versicherung mit einer Gesellschaft der Zurich Insurance Group abgeschlossen, reduziert sich die unter diesem Vertrag verfügbare Entschädigung um die Entschädigung, welche die Versicherung der **Drittgeseilschaft** leistet.

2.8. Zusatzlimite (Exzedenten-Limite) für nicht-exekutive Organe

Zurich gewährt nach vollständiger Ausschöpfung der Versicherungssumme eine Zusatzlimite für jedes nicht-exekutive Organ. Die Entschädigungsleistungen unter dieser Deckungserweiterung werden nur im Nachgang zu anderen Organhaftpflichtverträgen und allen anderweitig verfügbaren Entschädigungen gewährt.

Als „Nicht-exekutive Organe“ gelten alle natürlichen Personen, die als Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder des **versicherten Unternehmens** mandatiert sind und nicht gleichzeitig als Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitglied einer gesellschaftsinternen Position eine geschäftsführende oder operative Funktion für die **Geseilschaft** ausüben oder deren Mitarbeiter sind.

2.9. Auslieferungskosten

Zurich übernimmt für eine **versicherte Person** bei ihr anfallende Kosten und Auslagen eines Rechtsbeistands zur Unterstützung im Zusammenhang mit einem Auslieferungersuchen.

Ein Auslieferungersuchen im Sinn dieser Deckungserweiterung liegt vor, wenn im Rahmen eines offiziell behördlichen Verfahrens abgeklärt wird, ob eine **versicherte Person** in anderes Land ausgeliefert werden soll, um dort der Justiz zugeführt zu werden.

2.10. Ausgeschiedene Organe

Zurich gewährt eine unbegrenzte Nachmeldefrist für jedes **Organ** eines **versicherten Unternehmens**, das während der aktuellen Vertragsdauer oder einer (ununterbrochenen) Vorperiode dazu als Folge von Kündigung oder altershalber (Pensionierung) freiwillig ausgetreten ist. Diese Deckungserweiterung gilt nur:

- bezüglich **Ansprüchen** aufgrund von **Pflichtverletzungen**, welche diese vor ihrem Ausscheiden als **versicherte Personen** begangen haben; und
- sofern diese Police nicht erneuert/ersetzt wird oder wenn die Erneuerung bzw. der Ersatz keine Deckung für diese **versicherten Personen** vorsieht.

Deckung besteht im Umfang des noch nicht beanspruchten Teils der für die letzte Vertragsdauer zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

2.11. Kosten zur Wiederherstellung des persönlichen Rufs

Zurich übernimmt für eine **versicherte Person** (bzw. für das **versicherte Unternehmen**, falls und soweit die **versicherte Person** durch das **versicherte Unternehmen** für diesen **Vermögensschaden** schadlos gehalten wurde) bei ihr anfallende angemessene und notwendige Kosten und Auslagen eines PR-

/Krisenmanagementberaters (aber keine Rechtsberatung), um mögliche Folgen negativer Publizität gegenüber der **versicherten Person** zu verhindern resp. zu reduzieren.

Die Gefahr der Beeinträchtigung des persönlichen Ansehens und Rufs einer **versicherten Person** im Sinn dieser Klausel liegt vor, wenn sich eine Behörde in einer Medienmitteilung oder einem anderen Print- oder elektronischen Medium explizit negativ gegenüber einer **versicherten Person** äussert.

Die negative Äusserung und die damit zusammenhängende Beeinträchtigung des persönlichen Rufs der **versicherten Person** muss während der Vertragsdauer stattfinden und gilt als erstmals eingetreten, sobald eine solche negative Darstellung gegenüber Dritten öffentlich kundgetan wird. Diese Deckungserweiterung gilt während maximal 30 Tagen ab erstmaliger Beauftragung eines PR-/Krisenmanagementberaters.

2.12. Kosten bei behördlich angeordneten Vorbereitungshandlungen

Zurich übernimmt alle angemessenen und notwendigen Kosten und Auslagen, die einer **versicherten Person** im Zusammenhang mit einer behördlichen Aufforderung (jegliche gesetzlich legitimierte Behörde ausser der U.S. Security and Exchange Commission) zur Erstellung eines Berichts oder zur Zusammenstellung und Aushändigung von Dokumenten, Aufzeichnungen oder elektronischen Informationen anfallen, aufgrund einer:

- (i) durch diese Behörde bei einem **versicherten Unternehmen** durchgeführten Razzia oder Durchsuchung, welche die Vorlage, Prüfung, Vervielfältigung oder Beschlagnahmung solcher Dokumente oder die Befragung dieser **versicherten Person** vorsieht; oder
- (ii) schriftlichen Anzeige an eine zuständige Behörde durch das **versicherte Unternehmen** oder durch eine **versicherte Person** selbst (Selbstanzeige) bezüglich einer vermuteten **Pflichtverletzung, versicherten Person**; oder
- (iii) Aufforderung gegenüber einer **versicherten Person** durch eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige, Dokumente vorzulegen, Fragen zu beantworten oder sich einer Vernehmung durch diese Behörde zu unterziehen.

Eine „Selbstanzeige“ im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn die Versicherungsnehmerin oder eine **versicherte Person** dazu verpflichtet ist, eine schriftliche Anzeige oder Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde zu erstatten, um auf vermutete oder tatsächlich begangene Pflichtverletzungen hinzuweisen, damit durch eine solche Anzeige letztlich verhindert werden kann, dass aufgrund der unterlassenen Meldung rechtliche Schritte dieser Behörde gegenüber der Versicherungsnehmerin oder der **versicherten Person** ausgelöst werden.

Besondere Erweiterungen der Versicherungsklausel 1.2

2.13. Verlust von Dokumenten

Zurich ersetzt den **Vermögensschaden** eines **Versicherten** aus einem **Anspruchs**, der auf dem Verlust, der Beschädigung, der Zerstörung oder der Löschung von Aufzeichnungen oder Dokumenten jeglicher Art (ausser Währungen oder anderen handelbaren **Wertschriften** oder Aufzeichnungen) beruht, vorausgesetzt diese befinden sich in der Obhut der **Versicherten**, welche dafür haften.

2.14. Haftung für externe Dienstleister

Zurich ersetzt den **Vermögensschaden** eines **Versicherten** aus eines **Anspruch** aufgrund einer **Pflichtverletzung** eines externen Dienstleisters (Erfüllungsgehilfe), vorausgesetzt dieser erbringt die vertraglich vereinbarte **Finanzdienstleistung** auf Anweisung oder im Auftrag des **versicherten Unternehmens**.

2.15. Kosten aus Korrekturmassnahmen (Trading Errors)

Zurich übernimmt für die **Versicherten** angemessene und notwendige Kosten und Auslagen (mit Ausnahme der eigentlichen Ausgleichszahlungen) für Korrekturmassnahmen infolge:

- (i) mangelhaft ausgeführter (fehlgeleitete Transaktionen oder Investitionen) Aufträge von Kunden; oder
- (ii) versehentlich nicht eingehaltener (im Prospekt definierter) Anlagevorschriften/-richtlinien; oder

(iii) einer Verletzung der rechtlich oder im Prospekt des Fonds vorgesehenen Verschuldensgrenzen;

Zurich übernimmt diese Kosten unter der Voraussetzung, dass

- 1) die in i), (ii), (iii) genannten **Pflichtverletzungen** im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der **Versicherten** begangen werden; und
- 2) diese verursacht wurden, um einen unmittelbar zu erwartenden **Vermögensschaden** zu mindern oder zu begrenzen und einen **Anspruch** zu vermeiden bzw. ohne Korrektur nachweislich tatsächlich einen gedeckten **Vermögensschaden** und **Anspruch** für bzw. seitens der Kunden des **Versicherten**/Anteilseigner dieses Fonds zur Folge hätte; und
- 3) die vorherige schriftliche Zustimmung durch Zurich eingeholt bzw. die Vorgaben gemäss Ziffern 5.4 (Verteidigung und Vergleich) und 5.5 (Schadenverhütungs-, Schadenminderungskosten und Korrekturkosten) vollständig eingehalten wurden (Grundsatz). Gemäss Ziffer 5.5. ist die vorherige schriftliche Zustimmung durch Zurich nicht notwendig, sofern es für die Versicherten vernünftigerweise nicht zumutbar war diese einzuholen (Ausnahme). In diesem Fall gilt jedoch die dort festgesetzte, reduzierte Sublimite.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht bezüglich:

- a) Vermögensverwaltungs-Mandaten (Discretionary Mandates), selbst wenn der damit einhergehende Ermessensspielraum in Anlagerichtlinien oder in allgemeinen Anlageanweisungen definiert ist;
- b) (1) Verlust von Geld, **Wertschriften** oder anderem sich in der Obhut der **Versicherten** befindenden Eigentum; (2) Wertminderung von Geld, **Wertschriften** oder anderem Eigentum, es sei denn die Wertminderung ist eine direkte Folge der **Pflichtverletzung**; (3) Überweisung oder elektronischen Übertragung von Geld;
- c) einer vertraglich auferlegten Verpflichtung zur Korrekturmassnahme, es sei denn diese Verpflichtung bestünde auch ohne diese vertragliche Bestimmung;
- d) internen bzw. operativen Kosten der **Versicherten**, es sei denn diese fallen direkt im Zusammenhang mit den Korrekturmassnahmen an;
- e) Lohn oder anderweitiger Vergütungen eines **Mitarbeiters**; oder
- f) erfolglosen Massnahmen, die den **Vermögensschaden** vergrössert haben.

Besondere Erweiterungen der Versicherungsklausel 1.3

2.16. Geschäftsreisen

Versichert sind aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht erhobene **Ansprüche** gegen **Versicherte** aus **Personen- und Sachschäden** während dem sich die **Versicherten** auf Geschäftsreisen befinden.

2.17. Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen

Versichert sind **Ansprüche** gegen **Versicherte** aufgrund einer gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit Schäden an folgenden Telekommunikationsanlagen: gemietete oder geleaste dauerhafte Systemgeräte, Faxgeräte, Bildtelefone, Videokonferenzeinrichtungen, Anrufbeantworter und ähnliche Kommunikationseinrichtungen sowie Kabel und Hausverteiler (Innenanlagen), die unmittelbar mit diesen Geräten und Maschinen verbunden sind.

Nicht als Telekommunikationsanlage gelten Mobiltelefone, Pager, Betriebsfunksysteme, PCs und deren Peripheriegeräte, Server, Netzwerk- und Mainframe-Anlagen, Kabelnetze usw.

2.18. Verlust von zur Aufbewahrung anvertrauten Schlüssel

Versichert sind **Ansprüche** gegen **Versicherte** aufgrund einer gesetzliche Haftpflicht im Zusammenhang mit dem Verlust von Schlüsseln für Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die dem **Versicherten** zur dortigen Durchführung von Arbeiten anvertraut wurden. Diese Deckung ist auf den notwendigen Austausch von

Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln beschränkt. Dies gilt auch für computergesteuerte Schliessanlagen sowie die dazugehörigen Ausweise.

3. Ausschlüsse

Ausschlüsse betreffend alle Versicherungsklauseln

Zurich erbringt keine Leistungen für:

3.1 Personen- und Sachschäden

für **Personen-** oder **Sachschäden** jeglicher Art einschliesslich des damit zusammenhängenden Vermögenfolgeschadens. Versicherungsschutz besteht hingegen:

- (i) im Rahmen der Versicherungsklausel 1.3.
- (ii) bei **Ansprüchen** gegen ein **Organ** im Zusammenhang mit dem "Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 of the United Kingdom", allerdings nur im Rahmen der **Verteidigungskosten** und sofern das **versicherte Unternehmen** beim zugrundeliegenden Vorfall aktiv involviert war und/oder mitbeschuldigt wird;
- (iii) bezüglich **Verteidigungskosten** oder Untersuchungskosten die ausserhalb der USA angefallen sind;
- (iv) hinsichtlich eines **Anspruchs** wegen Verleumdung;

3.2 Vorherige Kenntnis und vorherige Entdeckung

aufgrund von oder im Zusammenhang mit:

- (i) einem **Anspruch** oder Umstand, welcher bereits vor der Vertragsdauer bestanden hat und unter einer anderen Police gemeldet worden ist, für welche diese Police eine Verlängerung oder einen Ersatz darstellt;
- (ii) einem **Anspruch** aufgrund von oder im Zusammenhang mit **Pflichtverletzungen**, von denen die **Versicherten** am Kontinuitätsdatum Kenntnis hatten;
- (iii) einem **Anspruch** aufgrund von oder im Zusammenhang mit solchen vor dem Kontinuitätsdatum eingeleiteten, hängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungsverfahren gegen die **Versicherten**;
- (iv) Während dieser Vertragsdauer neu erhobene **Ansprüche**, welchen dieselbe Ursache zugrunde liegt wie diesen Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungsverfahren gemäss (i),(ii),(iii), oder welche von derselben Ursache abgeleitet sind.

3.3 Bewusstes Fehlverhalten/Vorsatz

für **Ansprüche** oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit:

- (i) der Erlangung eines Gewinns oder finanziellen Vorteils durch einen **Versicherten**, auf den dieser keinen Rechtsanspruch hat; oder
- (ii) einer vorsätzlichen oder anderweitig bewusst kriminellen Handlung oder Unterlassung eines **Versicherten**;
- (iii) einer wissentlichen Verletzung rechtlicher Bestimmungen oder gerichtlich entwickelter Rechtsgrundsätze oder Vorschriften durch den **Versicherten**.

Dieser Ausschluss gilt nur, wenn (i), (ii) oder (iii) gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von einem **Versicherten** anerkannt wird. Bis zu einer solchen Feststellung bevorschusst Zurich die **Verteidigungskosten** gemäss der Allgemeinen Bestimmung von Ziffer 5.4.

Bei der Anwendung dieses Ausschlusses werden den einzelnen **Versicherten** die unter (i) bis (iii) fallenden, pflichtwidrigen Verhalten eines anderen **Versicherten** nicht zugerechnet, es sei denn, sie hätten sich an diesem Verhalten beteiligt oder davon gewusst und hätten es dennoch geduldet.“

Allgemeiner Ausschluss

3.4 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Besonderer Ausschluss betreffend Versicherungsklausel 1.1

Zurich erbringt keine Leistungen für:

3.5 US-Ansprüche im Innenverhältnis

Ansprüche oder **Vermögensschäden**, die ganz oder teilweise in den Vereinigten Staaten von Amerika geltend gemacht werden oder auf welche die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika anwendbar sind, sofern diese auf Veranlassung des **versicherten Unternehmens** oder einer **Drittgesellschaft** geltend gemacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für:

- (i) **Ansprüche**, welche direkt oder im Namen des **versicherten Unternehmens** von einem Liquidator, Konkursverwalter oder Sachwalter erhoben werden oder auf Veranlassung einer **versicherten Person**, vorausgesetzt die **versicherte Person** handle als whistleblower; oder
- (ii) **Ansprüche** in Form abgeleiteter Aktionärsklagen, welche im Namen der Versicherungsnehmerin von einem oder mehreren Aktionären erhoben werden, die nicht gleichzeitig **versicherte Person(en)** sind, und ohne dass der Anspruch auf Veranlassung und/oder Beteiligung einer **versicherten Person** erfolgt; oder
- (iii) **Verteidigungskosten** einer **versicherten Person**.

Besondere Ausschlüsse betreffend Versicherungsklausel 1.2

Zurich erbringt keine Leistungen für:

3.6 Vertragliche Haftung

Ansprüche oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit (i) vertraglich übernommenen Verpflichtungen, Bürgschaften und sonstigen Garantien, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, oder (ii) einer gesetzlichen Haftung, die sich aus einer Garantie oder Zusicherung der **Versicherten** hinsichtlich der Performance (Wertentwicklung) von Anlageprodukten ergibt.

3.7 Rückerstattung von Gebühren, Kommissionen oder anderen Vergütungen

Ansprüche oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Gebühren, Kommissionen oder anderen Vergütungen für **Finanzdienstleistungen**, die von den **Versicherten** erbracht wurden oder hätten erbracht werden sollen oder von gerichtlich oder aussergerichtlich festgelegten Entschädigungsanteilen, die solchen Gebühren, Kommissionen oder anderen Vergütungen gleichkommen.

3.8 Zahlungsunfähigkeit

Ansprüche oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Konkurs, der Insolvenz, der Zwangsverwaltung oder der Liquidation eines **versicherten Unternehmens** oder eines externen Dienstleisters, für den die **Versicherten** gesetzlich haften.

3.9 Versicherte gegen Versicherte

Ansprüche oder **Vermögensschäden** die geltend gemacht werden auf Veranlassung:

- (i) eines **Versicherten** oder Nachfolgers oder Bevollmächtigten eines **Versicherten** oder eines anderen Unternehmens, das von einem **Versicherten** betrieben, finanziert, verwaltet oder kontrolliert wird,
- (ii) der Muttergesellschaft der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Unternehmens, das von der Muttergesellschaft der Versicherungsnehmerin betrieben oder kontrolliert wird.

Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern ein solcher **Anspruch** geltend gemacht wird durch oder im Namen: (a) einer **versicherten Person** in ihrer Eigenschaft als Kundin (Auftraggeberin von **Finanzdienstleistungen**) des **versicherten Unternehmens**; oder (b) eines **Fonds** auf Veranlassung eines Anlegers, sofern die unterlassene Erhebung dieser **Ansprüche** eine gesetzliche Haftpflicht des **Fonds** zur Folge hätte.

3.10 Immaterialgüterrechte

Ansprüche oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Verletzung oder einem unerlaubten Zugriff, einer Veruntreuung oder Offenlegung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Markenrechten oder Urheberrechten.-

3.11 Mechanisches oder elektrisches Versagen

Ansprüche oder **Vermögensschäden** aufgrund von oder im Zusammenhang mit elektrischen, softwarebezogenen oder mechanischen Fehlern, Defekten oder Störungen, einschliesslich des Ausfalls von Strom, Kommunikationseinrichtungen (inkl. Internetzugriff) oder anderen Versorgungsleistungen, Verschleiss oder elektromagnetischer Strahlung. Dabei ist unerheblich, ob Dritte oder höhere Gewalt ursächlich für die vorgenannten Fehler, Defekte, Störungen etc. waren. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern die dem **Anspruch** zugrundeliegende **Pflichtverletzung** direkt mit der Nutzung von Computersystemen des **versicherten Unternehmens** in Zusammenhang steht.

Besondere Ausschlüsse betreffend Versicherungsklausel 1.3

Zurich erbringt keine Leistungen für:

3.12 Allgemeine Haftpflicht

Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- 3.12.1 produkt- und/oder umweltbezogenen Risiken;
- 3.12.2 Schäden am Eigentum Dritter, welches sich zur Verwendung, Verarbeitung, Verwahrung oder aus anderen Gründen in der Obhut des **Versicherten** befindet;
- 3.12.3 Schäden an Geschäftsinventar, Maschinen, Geräten des **versicherten Unternehmens** selbst;
- 3.12.4 Halten oder Gebrauch von Landfahrzeugen, Flugzeugen, Raumfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen jeglicher Art;
- 3.12.5 Beteiligungen der **Versicherten** an Joint Ventures oder Konsortien oder Haftung der **Versicherten** als Auftraggeber;
- 3.12.6 Gebäuden, Grundstücken, Räumlichkeiten, Gütern oder Anlagen, die als Vermögensanlage zur Erbringung von **Finanzdienstleistungen** genutzt werden;
- 3.12.7 Schäden, die durch Verschleiss und Abnutzung verursacht wurden;
- 3.12.8 Asbest und asbesthaltigen Stoffen;
- 3.12.9 Personen- oder Sachschäden, die über eine obligatorische Versicherung gedeckt sind.

4. Zeitliche Geltung

4.1 Vertragsdauer

Die Versicherung wird für den in Ziffer 1.2 des Vertragsspiegels genannten Zeitraum abgeschlossen. Für die Verlängerung der Police ist eine neue schriftliche Vereinbarung erforderlich, sofern nicht die stillschweigende Verlängerung der Police gemäss Ziffer 1.2.1 des Vertragsspiegels vereinbart wird; in diesem Fall gilt Folgendes:

Sowohl der Versicherungsnehmerin als auch Zurich steht das Recht zu, die Police spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich oder mittels anderer Textform zu kündigen. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die andere Partei die Kündigung spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist erhält. Wird die Police nicht gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass während der Vertragsdauer

- (i) eine Risikoveränderung gemäss Art. 6.3.2 eintritt; oder
- (ii) neue, wesentlich andere als die deklarierten **Finanzdienstleistungen** ausgeübt werden; oder
- (iii) das durch die **Versicherten** verwaltete Vermögen (AuM) um mehr als 50% wächst oder schrumpft; oder
- (iv) **Ansprüche**, Umstände (gemäss Art. 5.3) oder **Vermögensschäden** angezeigt werden; oder
- (v) die Versicherungsnehmerin einen Kapitalverlust im Sinne von Art. 725 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufweist.

Tritt während der Vertragsdauer - bezüglich (ii), (iii), (iv) jedoch spätestens 60 Tage vor deren Ablauf - eines oder mehrere der genannten Ereignisse ein, so endet der Vertrag mit Ablauf der Vertragsdauer, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

4.2 Nachmeldefrist

Im Falle der Nichterneuerung der vorliegenden Police hat die Versicherungsnehmerin das Recht auf eine Nachmeldefrist:

- (i) automatisch von einem (1) Jahr (gemäss Art. 32 FIDLEV) ohne zusätzliche Prämie; oder
- (ii) für den in Ziffer 1.2.2 des Vertragsspiegels genannten Zeitraum, sofern die Versicherungsnehmerin spätestens dreissig (30) Tage nach Ablauf der Vertragsdauer eine solche Nachmeldefrist schriftlich oder mittels anderer Textform beantragt und die Zusatzprämie gemäss Ziffer 1.2.2 des Vertragsspiegels bezahlt,

jedoch nur für Pflichtverletzungen und anderen versicherten Handlungen welche vor Ablauf der letzten Vertragsdauer begangen wurden und im Umfang des noch nicht beanspruchten Teils der für die letzte Vertragsdauer zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

Das Recht auf eine Nachmeldefrist entfällt bei einer Risikoänderung gemäss Ziffer 6.3.2.

Dieser Versicherungsschutz endet automatisch mit dem Beginn einer anderen vergleichbaren Versicherung oder sobald das Risiko anderweitig versichert ist.

4.3 Neu erworbene oder gegründete Fonds und Tochtergesellschaften

Deckung für neu erworbene oder gegründete Unternehmen gemäss Ziffer 6.3.1 (Neue Tochtergesellschaften oder Fonds) gilt nur bezüglich **Pflichtverletzungen** oder anderen versicherten Handlungen, die ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme begangen werden.

4.4 Veräusserung von Tochtergesellschaften oder Liquidation von Fonds

Bezüglich **Tochtergesellschaften** oder **Fonds** die während der Vertragsdauer veräussert bzw. liquidiert werden, besteht weiterhin Deckung unter dieser Police, allerdings nur für **Ansprüche** oder **Vermögensschäden** infolge

Pflichtverletzungen oder anderer versicherten Handlungen, die vollständig vor dem Datum der Veräusserung bzw. Liquidation begangen worden sind. Vorausgesetzt wird, dass:

- 1) dieser **Anspruch** bzw. **Vermögensschaden** während dieser Vertragsdauer oder – ausschliesslich im Rahmen der Versicherungsklauseln 1.1. und 1.2 - einer nachfolgenden Vertragsdauer (sofern diese Police mit der Zurich erneuert wird) angezeigt wird; und
- 2) bezüglich Versicherungsklausel 1.2: die Versicherungsnehmerin (oder allenfalls andere **Versicherte Unternehmen**) für diese **Ansprüche** bzw. **Vermögensschäden** weiterhin gesetzlich oder vertraglich haftet.

5. Schadenereignisse

5.1. Anzeige von Ansprüchen oder Vermögensschäden

Versicherungsschutz besteht, wenn ein **Anspruch** oder ein **Vermögensschaden** Zurich so bald wie möglich, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Vertragsdauer, in welcher dieser **Anspruch** erhoben bzw. das Schadenereignis geltend gemacht wurde, (oder sofern vereinbart, innerhalb der Nachmeldefrist) schriftlich oder in anderer Textform angezeigt wird und bei Zurich eingegangen ist.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls für einen **Anspruch** oder einen **Vermögensschaden**, der während 12 Monaten nach Ablauf der Vertragsdauer geltend gemacht und der Zurich angezeigt wird. Vorausgesetzt wird, dass:

- 1) die dem **Anspruch** bzw. **Vermögensschaden** zugrundeliegende **Pflichtverletzung** während der Vertragsdauer begangen wurde; und
- 2) nach Ablauf der Vertragsdauer keine vergleichbare Versicherung besteht oder das Risiko nicht anderweitig versichert ist.

Jede Anzeige eines Schadenfalls muss Angaben zum eingetretenen oder zu erwartenden **Vermögensschaden**, respektive Personen- oder Sachschaden, zur behaupteten oder tatsächlichen **Pflichtverletzung**, zum Zeitpunkt der **Pflichtverletzung** sowie zu den beteiligten **Versicherten** enthalten.

5.2. Nichtmeldung von unmittelbar bevorstehenden Ansprüchen

Die Nichtmeldung eines Ereignisses gemäss Deckungserweiterung 2.12 (Übernahmen von Kosten bei unmittelbar bevorstehenden Ansprüchen) stellt bezüglich eines hieraus resultierenden **Anspruchs** keine Anzeigepflichtverletzung gemäss Art. 5.1 dar.

5.3. Anzeige von Umständen

Werden den **Versicherten** während der Vertragsdauer Umstände bekannt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem versicherten **Anspruch** führen können, so haben diese die Möglichkeit, Zurich diese Umstände bis zum Ablauf der Vertragsdauer schriftlich oder in anderer Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zu den voraussichtlich behaupteten **Pflichtverletzungen** sowie zu dem erwartenden **Anspruch** bzw. **Vermögensschaden** beinhalten.

5.4. Verteidigung und Vergleiche, Zusammenarbeit und Verteidigungskosten

Die **Versicherten** haben das Recht und die Pflicht, alle angemessenen Massnahmen zur Verteidigung und Anfechtung der gegen sie geltend gemachten **Ansprüche** zu treffen und nichts zu unternehmen, was die Position von Zurich beeinträchtigen könnte. Zurich ist im Rahmen ihrer eigenen Interessen berechtigt, sich in vollem Umfang an der Verteidigung und Vergleichsverhandlungen zu beteiligen. Die **Versicherten** dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Zurich keine Haftung anerkennen oder übernehmen, keine Vergleiche schliessen, keinem Urteil zustimmen oder Kosten verursachen oder übernehmen (mit Ausnahme der Verteidigungskosten in Notsituationen und der Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten).

Die **Versicherten** haben auf eigene Kosten (sofern mit Zurich nichts anderes vereinbart oder in dieser Police ausdrücklich vorgesehen ist): (i) alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um einen **Vermögensschaden** zu verhindern oder zu minimieren; und (ii) Zurich in angemessener Weise bei der Abwehr eines **Anspruchs** und/oder von Ausgleichs-/Entschädigungszahlungen zu unterstützen; und (iii) Zurich mit allen notwendigen Informationen zu bedienen, damit Zurich die Sachlage eingehend abklären und bestimmen kann, inwieweit Versicherungsschutz unter der Police gegeben ist.

Zurich verpflichtet sich – ausser im Falle einer Deckungsablehnung – den **Versicherten** die **Verteidigungskosten** bis zur endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines versicherten **Anspruchs** vorzuschüssen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Ereignis keinen oder einen nur teilweise versicherten **Anspruch** zur Folge hatte, so haben die **Versicherten** die übernommenen **Verteidigungskosten** und anderweitigen Entschädigungsleistungen ganz oder anteilmässig an Zurich zurückzuerstatten.

5.5. Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungskosten und Kosten für Korrekturmassnahmen

Ist es für die **Versicherten** vernünftigerweise nicht zumutbar, vorgängig eine schriftliche Zustimmung von Zurich einzuholen, bevor Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungskosten oder Kosten für Korrekturmassnahmen entstehen, so wird Zurich eine rückwirkende Genehmigung solcher Kosten bis zu zwanzig Prozent (20%) der in Ziffer 2.2. des Vertragsspiegels aufgeführten Sublimite erteilen, vorausgesetzt:

- a. die Meldung an Zurich gemäss Ziffer 5.1 erfolgt innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Verursachung solcher Kosten; und
- b. die **Versicherten** haben alle angemessenen Schritte zur Minimierung solcher Kosten unternommen und sind diese in der begründeten Überzeugung eingegangen, dass die in die Wege geleiteten Massnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Reduzierung eines **Anspruchs** oder eines **Vermögensschadens** führen würden oder dass das Untätigbleiben gegen Gesetzesrecht verstossen hätte; und
- c. die **Versicherten** den Nachweis erbringen können, dass der tatsächliche oder potenzielle **Anspruch** bzw. **Vermögensschaden** unter dieser Police gedeckt gewesen wäre; und
- d. die **Versicherten** die tatsächliche Vermeidung oder Minderung solcher **Ansprüche** und **Vermögensschäden** nachweisen können.

Nach erfolgter Mitteilung an Zurich gemäss Ziffern 5.4 und 5.5 (i) ist stets die vorherige Zustimmung der Zurich bezüglich weiterer Massnahmen im Zusammenhang mit demselben Schadenereignisses erforderlich.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit rechtlich zulässig gewährt diese Police weltweiten Versicherungsschutz.

6.2. Abgrenzung bei Mischfällen

Umfasst die Bearbeitung oder Abwehr eines **Anspruchs** oder anderer Ereignisse sowohl gedeckte als auch ungedeckte Versicherungsereignisse und Parteien, so haftet Zurich nur für solche Kosten und Leistungen, die sich ausschliesslich auf die Abwehr und Beilegung eines gedeckten **Anspruchs/Ereignisses** beziehen. Zurich und die **Versicherten** vereinbaren, sich nach besten Kräften um eine gerechte und angemessene Aufteilung dieser Kosten und Leistungen zu bemühen.

Sofern ein **Versicherter** eine Entschädigungsleistung erhalten hat, auf die er keinen Anspruch hatte, ist Zurich diese zurückzuerstatten.

6.3. Risikoveränderungen

6.3.1 Neue Tochtergesellschaften oder Fonds

Erwirbt oder gründet die Versicherungsnehmerin vor Beginn oder während der Vertragsdauer erstmals eine **Tochtergesellschaft** oder einen **Fonds**, für den ein **versichertes Unternehmen** ein Verwaltungs- oder Beratungsmandat übernimmt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auf:

- a) diese **Tochtergesellschaft**, sofern
 - (i) ihre Bilanzsumme oder das von ihr verwaltete (Fonds-)Vermögen weniger als zwanzig Prozent (20%) des gesamten konsolidierten (Fonds-)Vermögens oder der Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin beträgt (gemäss letztem geprüftem Jahresabschluss); und
 - (ii) sich die von ihr erbrachten Dienstleistungen nicht wesentlich von den zu Beginn der Police deklarierten **Finanzdienstleistungen** unterscheiden; und
 - (iii) ihre Aktien nicht in den USA kotiert sind;
- b) diesen **Fonds**, sofern
 - (i) seine Bilanzsumme oder das von ihm verwaltete Fondsvermögen oder sein gebundenes Kapital weniger als zwanzig Prozent (20%) des gesamten konsolidierten Fondsvermögens oder der Bilanzsumme aller zu Beginn dieser Police versicherten **Fonds** beträgt; und
 - (ii) er kein Hedge-Fonds oder Private-Equity-Fonds ist; und
 - (iii) kein von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) regulierter Fonds ist.

Falls eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt eine neue **Tochtergesellschaft** bzw. **Fonds** während neunzig (90) Tagen ab dem Tag des Erwerbs oder der Gründung, längstens bis zum Ablauf der Vertragsdauer (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt massgebend ist), als versicherte **Tochtergesellschaft** oder **Fonds**.

Nach Ablauf dieser Frist kann Zurich den Versicherungsschutz bezüglich einer solchen **Tochtergesellschaft** bzw. **Fonds** nach eigenem Ermessen verlängern bzw. definitiv gewähren, vorausgesetzt die Versicherungsnehmerin:

- a. beantragt dies schriftlich oder in anderer Textform innerhalb der 90-Tagefrist; und
- b. ermöglicht Zurich mittels Zustellung von adäquaten Risikoinformationen eine angemessene Einschätzung und Berechnung der potentiellen Risikoerhöhung; und

- c. stimmt einer allfälligen – im Ermessen der Zurich liegenden – Zusatzprämie und/oder Vertragsanpassung zu.

6.3.2 Liquidation, Fusion oder Übernahme der Versicherungsnehmerin

Sofern eine Person, ein Unternehmen oder eine Gruppe vor Beginn oder während der Vertragsdauer:

- (i) mehr als fünfzig Prozent (50%) des Aktienkapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte der Versicherungsnehmerin erwirbt; oder
- (ii) das Recht auf Ernennung oder Abberufung der Mehrheit des Verwaltungsrates (oder einer vergleichbaren Position) der Versicherungsnehmerin ausübt; oder
- (iii) aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit anderen Aktionären einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin hat; oder
- (iv) mit der Versicherungsnehmerin fusioniert und diese daraufhin ihre Rechtspersönlichkeit verliert; oder
- (v) ein Konkursverwalter, Liquidator oder Sanierer (bzw. ähnliche Amtsperson) für die Versicherungsnehmerin bestellt wird,

besteht Deckung bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch nur für **Pflichtverletzungen** und andere versicherte Handlungen, die bis zum Abschlusstag (closing date) der Übernahme/Fusion oder die gemäss Ziffer (v) bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens begangen wurden. Zurich muss diesbezüglich so rasch wie möglich schriftlich oder mittels anderer Textform in Kenntnis gesetzt werden.

Ungeachtet der Auswirkungen eines solchen Kontrollwechsels auf den Versicherungsschutz, steht keiner der beiden Vertragsparteien ein Recht auf Kündigung dieser Police zu. Die gesamte für die Vertragsdauer geschuldete Prämie ist fällig.

6.3.3 Börsengänge

Falls vor Beginn oder während der Vertragsdauer die Versicherungsnehmerin oder eine **Tochtergesellschaft** ihre Aktien, Anteils- oder Partizipationsscheine öffentlich emittiert, erstreckt sich der Versicherungsschutz erst dann auf **Pflichtverletzungen** im Zusammenhang mit diesem Vorgang, wenn Zurich schriftlich zugestimmt hat. Zurich behält sich vor, die Bedingungen des Vertrages bezüglich eines solchen Geschäftsfalles zu modifizieren, einschliesslich der Erhebung einer Mehrprämie.

6.4. Versicherungssumme

Die Leistungen von Zurich sind während der Vertragsdauer pro **Anspruch** oder **Vermögensschaden** (inklusive Kosten und Auslagen) sowie für alle **Ansprüche** und **Vermögensschäden** zusammen auf die im Vertragsspiegel unter Ziffer 2.1 festgehaltene Versicherungssumme oder Sublimite begrenzt. Ein **Anspruch** oder ein **Vermögensschaden**, der ganz oder teilweise unter mehrere Deckungsbausteine fallen würde, kann nur unter einem einzigen Deckungsbaustein bis zur entsprechenden Versicherungssumme geltend gemacht werden. Das gleiche gilt bezüglich mehreren geltend gemachten **Ansprüche** oder **Vermögensschäden** aufgrund einer gemeinsamen Ursache oder anderweitigen kausalen Verknüpfung.

6.5. Selbstbehalt

Eine Leistungspflicht von Zurich bis zur vereinbarten Versicherungssumme oder Sublimite besteht nur unter der Voraussetzung, dass ein **Vermögensschaden** den entsprechenden, im Vertragsspiegel unter Ziffer 2.4 vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Unter dieser Voraussetzung begleicht Zurich die Differenz zwischen dem **Vermögensschaden** und dem vereinbarten Selbstbehalt bis zur Erschöpfung der im Vertragsspiegel unter Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme, bzw. Sublimite, d.h. diese steht im Nachgang zum vereinbarten Selbstbehalt zur Verfügung. Bei einem Serienschaden (gemäss Definition 7.1., letzter Absatz) kommt der Selbstbehalt nur einmal zur Anwendung.

6.6. Zurechnung

Zurich hat sich für die Gewährung des Versicherungsschutzes auf sämtliche von den **Versicherten** im Rahmen der Offertanforderung oder des Vertragsabschlusses abgegebenen, schriftlichen oder in anderer Textform abgegebenen Erklärungen oder allfällige Fragebögen verlassen. Diese Erklärungen bzw. Fragebögen gelten als Bestandteil dieser Police (Antrag). In Bezug auf die Versicherungsklausel 1.1 (Organhaftpflicht) und diesen Antrag gilt: Angaben und Kenntnisse einer **versicherten Person** werden ausschliesslich dieser **versicherten Person** zugerechnet.

6.7. Weitere Versicherungen

Für **Vermögensschäden** welche im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung unter einem anderen gültigen Versicherungsvertrag gedeckt sind oder gedeckt wären, wenn die vorliegende Police nicht existieren würde, gilt folgendes:

- a. Summendifferenzdeckung: Die Leistung von Zurich begrenzt sich auf die Differenz zwischen den in der vorliegenden Police und im anderen Vertrag vereinbarten Versicherungssummen bzw. Sublimiten;
- b. Konditionsdifferenzdeckung: Die vorliegende Police gewährt Deckung bei Differenzen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Police und einem anderen Versicherungsvertrag und zwar in jenen Fällen, bei welchen der Deckungsumfang der vorliegenden Police umfassender ist.

Dies gilt im Besonderen hinsichtlich Cyber Security & Privacy Versicherungsverträgen (oder anderen Versicherungsverträgen mit entsprechenden Deckungsbausteinen), die immer vorrangig zur Anwendung kommen. Wurde dieser andere (Cyber Security & Privacy) Versicherungsvertrag ebenfalls mit Zurich abgeschlossen, ist bezüglich solcher **Ansprüche** und/oder **Vermögensschäden** die unter beiden Verträgen insgesamt verfügbare Versicherungssumme auf eine (1) - und zwar die höhere der beiden – Versicherungssummen begrenzt.

6.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz der Versicherungsnehmerin.

6.9. Regress

Sämtliche Regressansprüche der **Versicherten** gegenüber Dritten gehen auf Zurich über, soweit Zurich Leistungen gemäss dieser Police erbracht hat. Erfolgt der Rechtsübergang nicht von Gesetzes wegen, haben die **Versicherten** die Regressansprüche an Zurich abzutreten. Die **Versicherten** haften für ihre Handlungen und Unterlassungen, welche die Regressansprüche beeinträchtigen können. Werden Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Zurich von der Haftung befreit, so fällt die Leistungspflicht von Zurich im Umfang dieser Haftungsbefreiung dahin.

6.10. Rechte aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Zurich verzichtet auf die Ausübung von folgenden Rechten, die ihr gemäss dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehen:

Art. 14 Abs. 2 VVG: die Leistungen aus dieser Police wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses zu kürzen;

Art. 42 VVG: diese Police infolge eines Teilschadens aufzuheben.

Für diese Police gelten abweichend von den folgenden Artikeln des VVG besondere Bestimmungen:

Art. 28 VVG: ausschliesslich die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Gefahrserhöhungen gelten als wesentlich;

Art. 60 Abs. 1bis VVG (direktes Forderungsrecht): das direkte Forderungsrecht gemäss Art. 60 Abs. 1bis VVG ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar und diese Bestimmung wird entsprechend wegbedungen, sofern die

Versicherungsnehmerin als «professionelle Versicherungsnehmerin» im Sinne von Art. 98a Abs. 1 lit. b und Abs. 2 VVG gilt.

7. Definitionen

7.1 Anspruch

Anspruch ist ein(e) erstmals während der Vertragsdauer oder einer Nachmeldefrist:

- a. geltend gemachtes schriftliches Schadenersatzbegehren oder eine Streitverkündung gegenüber einem **Versicherten** bezüglich eines **Vermögensschadens** oder eines **Personen-** oder **Sachschadens** aufgrund einer **Pflichtverletzung**; oder
- b. eingeleitetes Strafverfahren gegen eine **versicherte Person** aufgrund einer **Pflichtverletzung**; oder
- c. eingeleitete Untersuchung gemäss Deckungserweiterung Ziffer 2.4.

Nur im Sinne von Ziffer 1.1 gelten zusätzlich auch Schadenersatzbegehren wegen arbeitsverhältnisbezogenen Handlungen oder Unterlassungen (exklusive Lohnkomponenten oder irgendwelche Formen der Entschädigung als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistung) als **Anspruch**.

Ansprüche, welche aus einer oder mehreren **Pflichtverletzungen** eines oder mehrerer **Versicherten** herrühren und demselben Sachverhalt zuzuordnen sind oder untereinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Serienschaden), gelten als ein einziger **Anspruch**. Wurde der erste **Anspruch** einer solchen Serie vor dem **Kontinuitätsdatum** erhoben, ist der ganze Serienschaden nicht versichert.

7.2 Benachrichtigungs- und Krisenmanagementkosten

Als **Benachrichtigungs- und Krisenmanagementkosten** gelten Honorare, Kosten und Auslagen, die den **Versicherten** (auf freiwilliger Basis oder zwangsweise) infolge von **Datenschutzvorfällen** oder **Sicherheitsvorfällen** für Leistungen von Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Computer-Forensikern, IT-Beratern, PR-Beratern oder anderen Dritten entstehen. Solche Leistungen umfassen insbesondere computerforensische Analysen, Abklärungen, Benachrichtigungen von betroffenen Personen und Behörden sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Krisenmanagements.

7.3 Datenschutzvorfälle

Als **Datenschutzvorfälle** gelten:

- (i) der Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Offenlegung von:
 - persönlichen Daten (wie in den anwendbaren Datenschutzbestimmungen definiert), die sich in der Obhut oder unter der Kontrolle der **Versicherten** befinden; oder
 - nicht öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten, die sich in der Obhut oder unter der Kontrolle der **Versicherten** befinden;
- (ii) eine tatsächliche oder angebliche Verletzung von Datenschutzbestimmungen (inkl. Datenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung) durch die **Versicherten**; oder
- (iii) die unberechtigte oder unrechtmässige Sammlung, Speicherung oder Verwendung persönlicher Daten, vorausgesetzt die **Versicherten** hatten zum Zeitpunkt des **Datenschutzvorfalls** eine entsprechende Regelung hierzu.

7.4 Drittgesellschaft

Drittgesellschaften sind alle juristischen Personen mit Ausnahme von: (i) **versicherten Unternehmen** und (ii) Unternehmen, die an einer Börse in den Vereinigten Staaten kotiert sind.

7.5 Finanzdienstleistungen

Als **Finanzdienstleistung** gelten vereinbarungsgemäss und gegen ein Honorar, eine Kommission oder eine ander marktübliche Vergütung erbrachte Finanz-, Wirtschafts- oder Anlageberatungen sowie die Vermögensverwaltung (Asset Management) für Kunden. Als Finanzdienstleistungen gemäss vorangehender Definition gelten auch die Beratung, Gründung, Verwaltung oder das Betreiben eines **Fonds**. Nicht als **Finanzdienstleistungen** gilt die Steuer- und Rechtsberatung.

Finanzdienstleistung umfasst auch das Angebot einschliesslich die Beratung von Anlagefondsanteilen an qualifizierte Anleger sowie die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

7.6 Fonds

Als **Fonds** gelten Anlagefonds, Dachfonds, offene sowie geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds, kollektive Kapitalanlagen, Partnerschaften für kollektive Kapitalanlagen, Private Equity oder Risikokapitalfonds, Immobilienfonds, Sub-Fonds, Auftragsfonds oder ähnliche Fonds oder Rechtsgebilde, die von einem **versicherten Unternehmen** verwaltet, gehalten, aufgelegt oder betrieben werden.

7.7 Mitarbeiter

Mitarbeiter ist

- (i) jede natürliche Person, die zum **versicherten Unternehmen** in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis steht oder sonst weisungsgebunden gegen Entgelt für das **versicherte Unternehmen** tätig ist.
- (ii) jedes **Organ** des **versicherten Unternehmens**, wenn es Tätigkeiten ausübt, die in den üblichen Aufgabenbereich eines **Mitarbeiters** des **versicherten Unternehmens** fallen oder wenn es als Mitglied eines Ausschusses des **versicherten Unternehmens** tätig ist;
- (iii) jede natürliche Person, die Mitglied eines Ausschusses des **versicherten Unternehmens** ist.

Nicht als **Mitarbeiter** gelten externe Dienstleister (Erfüllungsgehilfen), unabhängige Broker, unabhängige Finanzberater oder ähnliche Agenten oder unabhängige Vertreter, die auf Basis von Verkäufen oder Kommissionen entlohnt werden, es sei denn, dass dieser Personenkreis über einen Nachtrag explizit versichert ist.

7.8 Organ

Als **Organ** gilt:

- (i) eine natürliche Person, die ein ehemaliger/s, gegenwärtiger/s oder zukünftiger/s Mitglied der Geschäftsleitung, leitender Angestellter, Mitglied des Verwaltungsrats, des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Präsident (oder gleichwertige Funktion in einem anderen Land) des **versicherten Unternehmens** ist und gemäss den Gesetzen und Statuten rechtmässig gewählt oder ernannt wurde;
- (ii) eine natürliche Person, die ein ehemaliger, gegenwärtiger oder zukünftiger de-facto Verwaltungsrat oder Geschäftsleitungsmitglied (oder gleichwertige Funktion in einer anderen Rechtsordnung) des **versicherten Unternehmens** ist;
- (iii) ein **Mitarbeiter** des **versicherten Unternehmens** in der Funktion eines ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen Leiters der Rechtsabteilung (oder eine gleichwertige Position) der Versicherungsnehmerin;
- (iv) eine natürliche Person in der unter (i)-(iii) genannten Eigenschaft, welche ein ehemaliges, gegenwärtiges oder künftiges Mitglied eines Ausschusses des **versicherten Unternehmens** ist;
- (v) *Approved Person* oder *Shadow Director* gemäss des „UK Financial Services and Market Act 2000“;
- (vi) eine natürliche Person, die im Rahmen eines Börsengang in den Kotierungsangaben oder im Prospekt eines **versicherten Unternehmens** als voraussichtlicher Geschäftsführer genannt wird;
- (vii) jeder ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige FATCA-Beauftragte;

- (viii) eine natürliche Person, die von einer Aufsichtsbehörde zur Ausübung einer leitenden Managementfunktion beim **versicherten Unternehmen** im Sinne von Artikel 59ZA des Financial Services and Market Act 2000 (oder ähnliche Funktion in einem anderen Land) zugelassen wurde oder wird.

7.9 Personenschaden

Als **Personenschaden** gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus resultierenden **Vermögensschäden** (Vermögensfolgeschäden). Nicht als **Personenschaden** gelten Folgen aus zugefügtem psychischem Stress (emotional distress) in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

7.10 Pflichtverletzung

- (i) In Bezug auf Versicherungsklausel 1.1: **Pflichtverletzung** ist jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung einer **versicherten Person**, die zu einer gesetzlichen Haftung als **Organ** eines **versicherten Unternehmens** oder einer **Drittgesellschaft** führt.
- (ii) In Bezug auf Versicherungsklausel 1.2: **Pflichtverletzung** ist jede tatsächliche oder angebliche Handlung oder Unterlassung bei der Erbringung oder Nichterbringung von **Finanzdienstleistungen** durch:
- a) einen **Versicherten**, die zu einer gesetzlichen Haftung des **Versicherten** führt; oder
 - b) einen externen Dienstleister (Erfüllungsgehilfe), für den die **Versicherten** gesetzlich haften.
 - c) einen Versicherten, die zu einem **Datenschutzvorfall** oder einem **Sicherheitsvorfall** führt oder hiervon herrührt und in einer gesetzlichen Haftung der Versicherten resultiert.
- (iii) In Bezug auf Versicherungsklausel 1.3: **Pflichtverletzung** ist jede tatsächliche oder angebliche Handlung, Verfehlung oder Unterlassung der **Versicherten** in Bezug auf **Personen- oder Sachschäden**.

7.11 Sachschaden

Als **Sachschaden** gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie dem Geschädigten daraus entstehende **Vermögensschäden**. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Verlust von Tieren gilt ebenfalls als **Sachschaden**.

7.12 Sicherheitsvorfälle

Als **Sicherheitsvorfälle** gelten: ein unberechtigter Zugriff oder Denial-of-Service-Angriff auf das Computersystem der **Versicherten** oder eine Übertragung von Malware in das Computersystem der **Versicherten**, was zu

- (i) einem tatsächlichen und messbaren Unterbruch oder einer tatsächlichen und messbaren Aussetzung, Störung, Verzögerung oder Verschlechterung der Leistung des Computersystems der **Versicherten** führt; oder
- (ii) einer Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung nicht öffentlich zugänglicher, sich in der Obhut oder unter Kontrolle der **Versicherten** befindlichen Unternehmensdaten führt.

7.13 Tochtergesellschaft

Tochtergesellschaft ist jedes Unternehmen, an dem die Versicherungsnehmerin unmittelbar oder mittelbar

- (i) mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte hält; oder
- (ii) mehr als fünfzig Prozent (50%) des ausgegebenen Aktienkapitals oder des Eigenkapitals hält; oder
- (iii) bei dem er eine Mehrheit der Verwaltungsräte (oder gleichwertig) ernennt; oder
- (iv) gemäss einem schriftlichen Vertrag mit anderen Aktionären berechtigt ist, eine Mehrheit der Verwaltungsräte (oder gleichwertig in einem anderen Land) zu ernennen;

und zwar bei oder vor Versicherungsbeginn dieser Police; oder im Fall einer neu erworbenen oder gegründeten **Tochtergesellschaft** während der Vertragsdauer. Versichert sind in jedem Fall nur **Pflichtverletzungen**, andere versicherten Handlungen und Untersuchungen, welche nach dem Zeitpunkt begangen wurden oder eintreten,

nachdem dieses Unternehmen erstmals zu einer **Tochtergesellschaft** wurde. Die Versicherungsdeckung für **Tochtergesellschaften** gilt längstens bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des rechtlichen Status als **Tochtergesellschaft**. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung, dokumentiert in einem Nachtrag.

7.14 Versicherte

Versicherte sind das **versicherte Unternehmen** und die **versicherte Person**.

7.15 Versicherte Person

Versicherte Person(en) im Sinne von:

Versicherungsklausel 1.1 ist: Ein **Organ** des **versicherten Unternehmens**.

Versicherungsklausel 1.2 und 1.3 sind: **Mitarbeiter** des **versicherten Unternehmens**.

7.16 Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind die Versicherungsnehmerin und jede frühere, gegenwärtige und künftige **Tochtergesellschaft** der Versicherungsnehmerin (vorbehaltlich der Bestimmungen der Police sowie vorbehaltlich der Versicherung des finanziellen Interesses gemäss Nachtrag) sowie auch ein **Fonds**.

7.17 Verteidigungskosten

Verteidigungskosten sind angemessene und notwendige Kosten und Auslagen im Rahmen der Abklärung, Untersuchung, Abwehr und Regulierung (gerichtlich und aussergerichtlich) eines **Anspruchs** oder im Zusammenhang mit einem Rechtsmittel gegen einen Gerichts- bzw. Behördenentscheid. Nicht als **Verteidigungskosten** gelten Löhne oder anderweitige Vergütungen bzw. Kosten der **Versicherten**, welche im Rahmen des üblichen täglichen Betriebs anfallen.

7.18 Vermögensschaden

Vermögensschaden ist ein Schaden, welcher weder direkte noch indirekte Folge eines **Personen-** oder **Sachschadens** ist.

Vermögensschaden umfasst auch:

- (i) **Verteidigungskosten**;
- (ii) Untersuchungskosten gemäss Deckungserweiterung Ziffer 2.4;
- (iii) alle anderen Kosten, Auslagen und Leistungen gemäss Ziffer 2 (Erweiterungen) dieser Police;
- (iv) Compensatory Punitive Damages, Exemplary Damages oder mehrfacher Schadenersatz, soweit diese unter dem anwendbaren Recht des Landes, in welchem der **Anspruch** erhoben und diese Strafen tatsächlich ausgesprochen wurden, versicherbar sind.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten:

- (i) Sozialabgaben und Steuern mit Ausnahme der vom **versicherten Unternehmen** geschuldeten Unternehmenssteuern, jedoch nur soweit (a) gesetzlich festgelegt ist, dass die **Organe** persönlich für die ausstehenden Steuern haften; (b) die Schadloshaltung der **Organe** durch das **versicherte Unternehmen** aufgrund von dessen Insolvenz nicht möglich ist; (c) die ausstehenden Steuern nicht die Folge einer bewusst schädigenden oder kriminellen Handlung der **Organe** ist zur Umgehung der gesetzlichen Steuerpflicht.
- (ii) Kosten im Zusammenhang mit der Dekontaminierung bei Umweltschäden (*Clean-up Costs*).
- (iii) **Benachrichtigungs- und Krisenmanagementkosten**
- (iv) Ertragsausfälle (inkl. entgangene Gewinne/Einnahmen, Zinsen, Dividenden, Rechte) aus Betriebsunterbrüchen bei den **Versicherten** oder externen Dienstleistern (Erfüllungsgehilfen)

7.19 Wertschriften

Wertschriften sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Aktien oder sonstigen Wertschriften für Schuldverschreibungen und nicht zertifizierte Wertschriften und umfassen alle Bescheinigungen über die Beteiligung, den Erhalt oder sonstige Rechte zur Zeichnung oder zum Kauf, das Stimmrechtszertifikat oder sonstige Anteile an einem der vorgenannten Finanzprodukte, die Geld oder Eigentum darstellen. **Wertschriften** umfassen weder Geld noch Grundeigentum.

* * *